

# **Geschäftsbedingungen für die 125ccm Ausbildung**

## **I. Allgemeines**

1. Diese Regelungen wurden auf Grund der Richtlinien des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen erstellt. Sie sind Bestandteil des Ausbildungsauftrages.
2. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages, bzw. der verbindlichen Online-Anmeldung, nimmt der Kunde diese Geschäftsbedingungen zur Kenntnis.

## **II. Ausbildung**

1. Der Kunde erklärt durch die Erteilung des Ausbildungsauftrages, geistig und körperlich geeignet zu sein, die Ausbildung auf 125ccm-Motorrädern absolvieren zu können.
2. Die Voraussetzungen für die Eintragung des Zahlencodes 111 in den Führerschein durch die zuständige Behörde sind vom Kunden zu erbringen.
3. Die Fahrschule ist verpflichtet, die Ausbildung entsprechend der Richtlinien des Führerscheingesetzes und der daraus resultierenden Verordnungen durchzuführen.
4. Die Benutzung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet.
5. Die Fahrschule ist berechtigt, Personen, die durch ihr Verhalten, durch Nichtbefolgung von Weisungen oder ihrem Zustand (z. B. nicht entsprechende Kleidung, Trunkenheit, etc.) die ordnungsgemäße Abhaltung der Ausbildung stören, entweder für eine bestimmte Zeit oder zur Gänze von der Ausbildung auszuschließen.  
Für die Verrechnung gilt Punkt III/3 sinngemäß.
6. Die Dauer der Ausbildung beträgt 6 Stunden. (1 Einheit dauert 50 Minuten)
7. Die Ausbildung beginnt und endet in der Fahrschule.
8. Aus Sicherheitsgründen kann die Ausbildung nur in geeigneter Bekleidung und mit Sturzhelm absolviert werden. Als geeignete Kleidung gilt eine lange Hose und Jacke, Handschuhe, knöchelbedeckende Schuhe, und Sturzhelm.

## **III. Ausbildungskosten und deren Verrechnung**

1. Die Ausbildungskosten sind bei der Anmeldung zu bezahlen.
2. Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Kunde die 6-stündige Ausbildung konsumiert hat, spätestens nach 12 Monaten.
3. Vereinbarte Ausbildungstermine die aus Gründen entfallen, die in die Sphäre des Kunden fallen, z.B. Krankheit, Urlaub, ausländischer Studienaufenthalt, berufliche Verhinderung etc., sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für Ausbildungen die mindestens 10 Tage vor diesem Termin abgesagt werden.
4. Kann eine bestellte Leistung aus bestimmten Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Schule liegen, z.B. Verhinderung des Lehrers, Ausfall des Fahrzeuges, so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Schadensansprüche des Schülers bestehen jedoch nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Schule wird bemüht sein, den Schüler ehest möglich vom Ausfall zu verständigen und einen neuen Termin zu vereinbaren.
5. Die Ausbildung findet bei jeder Witterung außer bei Schneelage statt.